

PDF Dokumentation

Stand 20.10.2011

Karl Nolle: „Rechtsstaat und Verfassung scheinen bei Teilen der Staatsanwaltschaft und Polizei in Sachsen völlig aus dem Ruder gelaufen zu sein.“

7 Beschlüsse des Amtsgerichts Dresden und des Landgerichts Dresden zu nachträglich festgestellten rechtswidrigen Durchsuchungen und Verhaftungen am 19. Februar 2011

Dokumentation der 7 Gerichtsbeschlüsse zu den Durchsuchungsexzessen im „Haus der Begegnung“ Großenhainer Str. 93, 01127 Dresden, im Zusammenhang mit Ausschreitungen am 19. Februar 2011 in Dresden. Hintergrund waren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen den ebenfalls im Gebäude ansässigen Verein „Roter Baum e.V.“ Die Gerichte haben festgestellt:

- **Rechtswidrige Durchsuchung**
 - der Rechtsanwaltskanzlei Grundmann
 - des Parteibüros der Linken Landesverband Sachsen
 - der Wohnung von Sahra D.
- **Rechtswidrige Verhaftung und erkennungsdienstliche Behandlung** von
 - Bernd Gerd T. und
 - Dr. Frank U.

Inhaltsverzeichnis der dokumentierten Gerichtsbeschlüsse

- 1. Amtsgericht Dresden vom 19.02.2011, Durchsuchung bei RA Grundmann war rechtmäßig ?!**
- 2. Landgericht Dresden vom 21.07.2011, Rückverweisung ans Amtsgericht !!!**
- 3. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Durchsuchung bei RA Grundmann war nicht rechtmäßig !!!**
- 4. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Durchsuchung Parteibüro Die Linke war nicht rechtmäßig.**
- 5. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Verhaftung von Bernd Gerd T. war nicht rechtmäßig.**
- 6. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Verhaftung von Dr. Frank U. war nicht rechtmäßig.**
- 7. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Wohnungsdurchsuchung b. Sarah W. war nicht rechtmäßig.**

1

Ausfertigung

Amtsgericht Dresden
Ermittlungsrichter

Berliner Straße 13, 01067 Dresden
Tel: 0351/4463704; Fax 0351/4463709

Geschäftszeichen:

270 Gs 662/11 AG Dresden
204 Js 22971/10 StA Dresden

Dresden, 04.05.2011

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Sebastian D u.a.

w e g e n Bildung krimineller Vereinigungen

Die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung der Kanzleiräume,

Rechtsanwalt Grundmann
Großenhainer Str. 93
01127 Dresden

am 19.02.2011 wird

bestätigt.

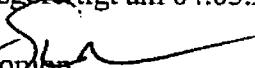
GRÜNDE

Die Durchsuchung beruht auf der Durchsuchungsanordnung vom 19.02.2011 (Bl. 925). Die anordnende Richterin hat mitgeteilt, dass die Anordnung, die telefonisch getroffen wurde, das entsprechende Objekt betraf und der Aktenvermerk vom 19.02.2011 insoweit fehlerhaft ist. Die telefonische Anweisung betraf inhaltlich das Objekt **Großenhainer Str. 93, 01127 Dresden**, als Ganzes.

Auch die Art und Weise der Durchsuchung ist nicht zu beanstanden. Die Sphäre des Berufsausübung als Rechtsanwalt ist nicht verletzt. Eine solche ist weder ausreichend vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Wirlitsch
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt am 04.05.2011


Salomon
Urkundsbeamtin





Ausfertigung



Landgericht
Dresden

Aktenzeichen: **14 Qs 2/11**
Amtsgericht Dresden 270 Gs 662/11
weitere Aktenzeichen: 14 Qs 3/11

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Sebastian D

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Alexander Klatt**, Simsonstraße 5, 04107 Leipzig

Ricardo M.

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Martina Arndt**, Yorkstraße 80, 10965 Berlin

Holger H

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Katja Herrlich**, Bachgasse 2, 15230 Frankfurt

Martin D

Christoph Z

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Ulf Israel**, Helgolandstraße 9b, 01097 Dresden

Sebastian F

Verteidiger:

Rechtsanwalt Robert **Uhlemann**, Blasewitzer Straße 9, 01307 Dresden

Ellen G

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alain **Mundt**, Oranienstraße 166, 10999 Berlin

Bruno K

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alexander **Hübner**, Helgolandstraße 9b, 01097 Dresden

Edgar L

Thomas F

Jörg B

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin **Schaar**, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel

Lothar K

Robert P

Nicola Susanne G

Eric B

Verteidiger:

Rechtsanwalt Matthias **Ketzer**, Blasewitzer Straße 9, 01307 Dresden

Wilhelm **D**

Verteidiger:

Rechtsanwalt Ulrich **Klinggräff**, Yorckstraße 80, 10965 Berlin

Richard **G**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Franziska **Dams**, Oranienstraße 166, 10999 Berlin

Thomas **K**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Kristin **Pietrzyk**, Markt 23, 07743 Jena

Johannes **R**

Verteidiger:

Rechtsanwalt Stephan **Martin**, Yorckstraße 80, 10965 Berlin

Alexander **W**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Rita **Belter**, Kochstraße 116, 04277 Leipzig

Bernd **Z**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Doreen **Blasig-Vonderlin**, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

Markus **H**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Beatrix **Wallek**, Kochstraße 116, 04277 Leipzig

Betroffene:

Thomas **Grundmann**

Beruf: Rechtsanwalt, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Großenhainer Str. 93,
01127 Dresden

Beschwerdeführer zu 1.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Michael **Sturm**, Blasewitzer Straße 9, 01307 Dresden

Partei DIE LINKE, Landesverband Sachsen, vertr. d. d. Landesvorsitzenden Rico Gebhardt, Großenhainer Straße 101, 01127 Dresden

Beschwerdeführerin zu 2.

Verteidiger:

Rechtsanwalt André **Schollbach**, Könneritzstraße 7, 01067 Dresden

X
wegen Bildung krimineller Vereinigungen

ergeht am 21.07.2011

durch das Landgericht Dresden - 14. Große Strafkammer - Staatsschutzkammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf seine Selbstanzeige wird Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lames von der Mitwirkung in dieser Sache entbunden.
2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1.) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011, Az.: 270 Gs 662/11 wird als **unzulässig verworfen**.
3. Die Akten werden zur Entscheidung über den Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO der Beschwerdeführerin zu 2.) an das Amtsgericht Dresden zurückgegeben.
4. Der Beschwerdeführer zu 1.) trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

(1) Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1.) richtet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011, mit dem die Durchsuchung der Räumlichkeit Objekt "Roter Baum e. V.", Großenhainer Str. 86 a in Dresden angeordnet wurde. Im Übrigen liegen Anträge der Beschwerdeführer zu 1.) und 2.) gemäß § 98 Abs. 2 S. 2 StPO gegen die Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten im Objekt Großenhainer Str. 93 in Dresden vor.

(2) Die Staatsanwaltschaft Dresden führt Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Beschuldigten wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB. Im Rahmen dieser Ermittlungen entstand u. a. auch der Verdacht, dass seitens dieser Gruppierung gezielt gewaltsame Ausschreitungen "linker" Personen gegen "rechte" Personen am 19.02.2011 organisiert wurden.

In diesem Zusammenhang wurden u. a. zwei Mobilfunknummern bekannt, bei denen der Verdacht bestand, dass sie zur Koordinierung der Gewaltstraftaten benutzt werden. Durch mehrere Beschlüsse des Amtsgerichts Dresden wurde zu diesen Telefonanschlüssen die Erhebung von Verbindungsdaten (§ 100 g StPO), die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (§ 100 a StPO) und der Einsatz eines sog. "IMSI-Catchers" (§ 100 i StPO) angeordnet.

Nach übereinstimmender Einschätzung des LKA Sachsen und der Staatsanwaltschaft Dresden vom 19.02.2011 ergaben diese Ermittlungsmaßnahmen, dass eines der genannten Telefone sich *im Objekt "Roter Baum e. V.", Großenhainer Str. 86 a, 01127 Dresden befand, nahezu alle Gewaltstraftaten über dieses Handy koordiniert wurden und sich im gleichen Raum mehrere Personen befinden und dort auch die Kommunikationsmittel "Info-Telefon", "twitter" betrieben* (Aktenvermerk vom 19.02.2011 - Bl. 554/557, Sachakte Bd. II).

Diesen Aktenvermerk übermittelte die Staatsanwaltschaft Dresden, verbunden mit dem Antrag, "die Durchsuchung dieser Räume und der darin befindlichen Personen anzuordnen" dem Amtsgericht Dresden am 19.02.2011 per Fax. Dieses traf unter dem Aktenzeichen 270 Gs 662/11 am 19.02.2011 nach dem Aktenvermerk der Bereitschaftsrichterin folgende Anordnung (Bl. 559 a, Sachakte Bd. II): "Ich habe fernmündlich gegenüber Herrn STA Wagner die Durchsuchung der genannten Räumlichkeit Objekt "Roter Baum e.V." Großenhainer Str. 86 a, gemäß § 103 StPO angeordnet (wie beantragt).

Noch am 19.02.2011 wurde der Gebäudekomplex Großenhainer Str. 93 in 01127 Dresden durchsucht. Nach den vorliegenden Lichtbildern und Skizzen handelt es sich dabei um ein Eckhaus an der Großenhainer Straße und der Zeithainer Straße. Von der Großenhainer Straße aus gesehen befindet sich ein großes Plakat mit der Aufschrift "Sozial mit aller Kraft! - Die Linke -" sowie mehrere auf eine Gaststätte hinweisende Aufschriften an der Hauswand; von der Zeithainer Straße aus sieht man u. a. die Aufschrift "Haus der Begegnung", eine Werbetafel eines "Copy-Shops" sowie den Hinweis auf einen Gaststättenbetrieb namens "Zeitgeist".

Von der Zeithainer Straße aus gesehen befindet sich neben dem Haupteingang mit der Überschrift "Haus der Begegnung" eine Übersichtstafel über die Nutzer der verschiedenen Stockwerke. Auch nach dem Ergebnis der Durchsuchung befinden sich im Erdgeschoss der genannte Copy-Shop sowie die Räumlichkeiten des Restaurants "Zeitgeist". Im 1. Obergeschoss liegen u. a. Büros der Partei "Die Linke", des Rechtsanwalts Thomas Grundmann, der CUBA SI Dresden und des Fördervereins "Haus der Begegnung". Im 2. Obergeschoss befinden sich die Büros des Vereins "Roter Baum", der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V." und des Vereins "Selbstlos". Im Dachgeschoss befinden sich eine Wohnung sowie ein Spitzboden. In dem angrenzenden Hinterhaus befinden sich Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V."

Die Durchsuchungsmaßnahme erstreckte sich u. a. auch auf die Räumlichkeiten des Beschwerdeführers zu 1.) und der Beschwerdeführerin zu 2.).

Zur Diskrepanz zwischen der Durchsuchung von Räumlichkeiten auf der Großenhainer Str. 93 entgegen der beantragten und angeordneten Durchsuchung der Räumlichkeit auf der Großenhainer Str. 86 a finden sich folgende ergänzenden Stellungnahmen:

- Staatsanwaltschaft Dresden vom 21.02.2011:

"I. Am 19.02.2011 wurde beim zuständigen Gericht, dort zuständig Frau Richter Kessler, die Durchsuchung des Objektes Großenhainer Str. (irrtümlich) 86 a, "Roter Baum e.V." beantragt. II. Die Aktivitäten gingen jedoch stets vom Grundstück Nr. 93 aus, wobei die Gebäudeteile Eckhaus zur Zeithainer Straße und zweigeschossiges Nebengebäude betroffen waren. Die technischen Mittel und die Aufklärung vor Ort ergaben den entsprechenden Verdacht hinsichtlich der Gebäudeteile.

III. Gegen 14.55 Uhr am 19.02.2011 ordnete Frau Richter Kessler die Durchsuchung wie beantragt an, wobei dem Unterzeichner und offensichtlich der Richter Kessler die oben dargestellte Diskrepanz nicht bewußt war."

- Amtsgericht Dresden vom 24.02.2011:

"Durchsuchungsbeschluss vom 19.02.2011

Auf Wunsch der Staatsanwaltschaft Dresden erkläre ich zur Klarstellung hiermit Folgendes: Meine fernmündlich gegenüber Herrn Staatsanwalt Ingolf Wagner am 19.02.2011 erteilte Anordnung zur Durchsuchung bezog sich (aufgrund der insoweit zunächst nicht zutreffend recherchierten Anschrift) zwar rein formal, nicht jedoch inhaltlich auf das Grundstück Großenhainer Str. 86 a in Dresden. Gemeint war naturgemäß vielmehr dasjenige Objekt in der Großenhainer Straße, in welchem die Telekommunikationssignale geortet worden waren. Soweit sich die Durchsuchung auf dieses Objekt bezog, war sie mithin - unabhängig von der tatsächlichen Hausnummer - von meiner Anordnung gedeckt."

(3) Der Beschwerdeführer zu 1.) hat durch Schriftsatz seines Vertreters RA Sturm vom 02.03.2011 gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011 Beschwerde eingelegt und gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO beantragt, festzustellen, dass die Durchsuchung der Kanzleiräumlichkeiten rechtswidrig war. Hinsichtlich der Einzelheiten und der Begründung wird auf den genannten Schriftsatz verwiesen. Das Amtsgericht Dresden hat am 04.05.2011 der Beschwerde nicht abgeholfen und zugleich durch Beschluss die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung der Kanzleiräume bestätigt.

Die Beschwerdeführerin zu 2.) hat durch Schriftsatz ihres Vertreters, RA Schollbach, vom 04.03.2011 zur Durchsuchung ihrer Büroräumlichkeiten analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO die gerichtliche Entscheidung verbunden mit der Feststellung beantragt, dass die Durchsuchung rechtswidrig war. Hinsichtlich der Einzelheiten und der Begründung wird auf den genannten Schriftsatz verwiesen.

Das Amtsgericht Dresden hat diese Eingabe am 04.05.2011 als Beschwerde behandelt und ihr nicht abgeholfen.

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat am 13.05.2011 beantragt, die Beschwerden als unbegründet zu verwerfen.

(4) Der Kammervorsitzende hat am 01.06.2011 angezeigt, dass in Bezug auf seine Person möglicherweise die Besorgnis der Befangenheit begründet sein kann. Hierzu hat er u. a. folgendes ausgeführt:

"In meiner Eigenschaft als Mitglied des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden, dem ich als Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion angehöre, war ich mit kontroversen Abstimmungen und Erörterungen befasst, die aus einem Antrag der CDU-Fraktion im Dresdner Stadtrat resultierten. Den Antrag und den Auszug des Protokolls einer im Stadtrat geführten Debatte vom 14. April 2011 füge ich bei (Seiten 23 bis 32 des Protokolls). Daraus ergibt sich auch mein eigener Beitrag (Seite 28/29)."

Der genannte Antrag zielte auf eine Anweisung an den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden, Fördermittel an den Verein "Roter Baum e.V." allenfalls unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu bewilligen, nachdem die Räumlichkeiten des Vereins ebenfalls von der Durchsuchung betroffen waren. Hierzu äußerte sich der Kammervorsitzende in der genannten Sitzung des Stadtrates in seiner Funktion als Stadtrat ebenfalls. U. a. führte er aus, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen seien, falls in dieser Stadt gewalttätige Handlungen koordiniert worden sein sollten. Überdies gab er an, etwas erstaunt darüber zu sein, wie teilweise die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung postuliert werde.

Die Staatsanwaltschaft Dresden, die Beschwerdeführer und die Beschuldigten erhielten hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Staatsanwaltschaft Dresden und die Beschwerdeführerin zu 2.) sehen eine derartige Besorgnis der Befangenheit nicht. Der Beschwerdeführer zu 1.) hat von einer Stellungnahme abgesehen. Mehrere Beschuldigte haben durch Schriftsätze ihrer Verteidiger geantwortet. Teilweise wird eine Besorgnis der Befangenheit bejaht, teilweise verneint, teilweise wird von einer Stellungnahme abgesehen, teilweise eine Stellungnahme von vorheriger Gewährung von Akteneinsicht abhängig gemacht:

Akteneinsicht wurde durch die im Ermittlungsverfahren hierfür zuständige Staatsanwaltschaft Dresden bislang nicht gewährt.

II.

1. Die Entscheidung über die Entbindung von Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lames von der Mitwirkung in dieser Sache beruht auf §§ 30, 24 Abs. 2 StPO.

Die Äußerung von Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lames in der genannten Sitzung des Stadtrates, mit der er sein Erstaunen darüber zum Ausdruck brachte, wie teilweise die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung postuliert werde, erscheint geeignet, ein Misstrauen in seine Unparteilichkeit insofern zu begründen. Das Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters ist zwar nur dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend

beeinflussen kann (BVerfGE 32, 288, 290).

Dabei ist aber seine subjektive Sicht nicht ausschlaggebend. Auf einen objektiven Maßstab kann nicht verzichtet werden, wie schon aus dem Begriff (das Misstrauen) "rechtfertigen" den § 24 Abs. 2 StPO folgt. Abzustellen ist auf die verständige, die vernünftige Würdigung aller Umstände (vgl. BGH NStZ RR 2009, 85; BGHSt 1, 34, 39). Daher steht der vorliegenden Entscheidung auch nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin zu 2.) ein solches Misstrauen gerade für nicht gerechtfertigt hält. Vielmehr war auf Grundlage einer objektiven Würdigung zu entscheiden.

Danach rechtfertigt die politische Bindung eines Richters im demokratischen Rechtsstaat ebenso wie politische Aktivitäten außerhalb des Verfahrens, soweit sie nicht in Zusammenhang mit diesem stehen, eine Entbindung regelmäßig nicht (BGH NJW 1962, 748, 749). Allein die Tatsache, dass Dr. Lames Mitglied der SPD und Fraktionsvorsitzender der SPD im Dresdner Stadtrat ist, rechtfertigt nicht die Besorgnis, er sei nicht mehr unparteiisch und unvoreingenommen.

Nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen, erscheint auch seine Äußerung, Verantwortliche für gewalttätige Handlungen müssten zur Rechenschaft gezogen werden. Die ist, auch wenn sich die Äußerung auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht, eine Selbstverständlichkeit im demokratischen Rechtsstaat.

Allerdings hatten die weiteren genannten Äußerungen auch einen konkreten Bezug zum vorliegenden Verfahren. Sie betrafen angesichts des Beratungsgegenstandes einerseits die Durchsuchung bei dem "Roter Baum e. V.", gegen den sich der vorausgegangene Durchsuchungsbeschluss richtete, und andererseits die Durchsuchung bei den Beschwerdeführern. Angesichts des gebotenen objektiven Maßstabes sind die Äußerungen auch im Kontext mit der örtlich geführten Diskussion um die Rechtmäßigkeit der genannten Durchsuchungsmaßnahmen zu betrachten. Diese Diskussion bezieht sich im Kern auf die Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt (dem Beschwerdeführer zu 1.) und bei einer Partei (Beschwerdeführerin zu 2.).

Äußert sich der Vorsitzende der Staatsschutzkammer gerade zu diesen in der politischen Diskussion stehenden Durchsuchungen und gibt seiner Verwunderung Ausdruck, dass die Rechtswidrigkeit dieser Durchsuchungen teilweise postuliert werde, so kann dies bei dem von dieser Durchsuchung Betroffenen den Eindruck erwecken, der Richter sei nicht mehr gänzlich unparteilich.

Eine Entscheidung war bereits auf Grundlage der Selbstanzeige sowie der vorliegenden Stellungnahmen möglich. Abschließende Stellungnahmen der Beschuldigten erschienen nicht erforderlich, so dass eine Entscheidung über eine mögliche Zurückstellung der Entscheidung bis zur umfassenden Gewährung von Akteneinsicht nicht erforderlich erschien (vgl. BVerfG vom 14.12.2006, Az.: 2 BvR 1290/05); insbesondere hat der der Vertreter der Beschwerdeführerin zu 2.) Stellung genommen und der Vertreter des Beschwerdeführers zu 1.) unabhängig davon von einer Stellungnahme abgesehen.

2. Die Entscheidung über die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig beruht auf § 309 Abs. 1 StPO. Zwar liegt mit dem (mündlich erlassenen) Beschluss über die Anordnung der Durchsuchung vom 19.02.2011 eine nach § 304 StPO grundsätzlich beschwerdefähige Entscheidung vor. Die Beschwerde kann aber nur von demjenigen verfolgt werden, der durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist. Die Beschwer kann sich dabei nur aus dem Entscheidungsausspruch ergeben (BGHSt 7, 153; vgl. auch Meyer-Goßner, StPO 53. Aufl., § 296 Rn. 8 ff.). Eine solche Beschwer ergibt sich aus der angefochtenen Entscheidung für den Beschwerdeführer aber gerade nicht.

Die Durchsuchung der Kanzleiräume des Beschwerdeführers zu 1.) und der Geschäftsräume der Beschwerdeführerin zu 2.) auf der Großenhainer Str. 93 in 01127 Dresden am 19.02.2011 war nicht von der Anordnung zur Durchsuchung durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011 umfasst. Die durch das Amtsgericht Dresden angeordnete Durchsuchung bezog sich ausdrücklich und allein auf die beantragte Durchsuchung der Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V." Großenhainer Straße in Dresden.

Dabei erscheint es unschädlich, dass die Anordnung der Durchsuchung sich unzutreffend auf die Hausnummer 86a anstatt die Hausnummer 93 bezog, da die Gefahr einer Verwechslung verschiedener Objekte nach Aktenlage nicht bestand. Diese Frage ist aber vorliegend nicht entscheidungserheblich. Allerdings muss eine Durchsuchungsanordnung insbesondere das Ausmaß der Durchsuchung (vgl. BVerfGE 20, 162, 227) und im Fall des § 103 StPO Hinweise auf die Verbindung zwischen dem Unverdächtigen und den Beschuldigten und damit zumindest Hinweise auf die Unverdächtigen enthalten (BVerfG NJW 2007, 1804). Dies war vorliegend allein für den Unverdächtigen "Roter Baum e.V." der Fall. Eine erweiternde Auslegung der Durchsuchungsanordnung dahingehend, dass sämtliche Räumlichkeiten in dem genannten Objekt von der Anordnung umfasst sein würden, ist nicht möglich. Diese Bewertung be-

ruht auf folgenden Erwägungen:

Der Verein "Roter Baum e. V." nutzt sowohl Räume im Vorderhaus wie im Hinterhaus. Gleichwohl gibt es aber von außen weithin und deutlich durch Aufschriften, Plakate und Hinweisschilder deutlich erkennbar im genannten Objekt weitere Nutzer. Für all diese Nutzer wären die Voraussetzungen des § 103 StPO sowie die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit gesondert zu prüfen gewesen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass einerseits eine Anwaltskanzlei (zur herausgehobenen Bedeutung der unkontrollierten Berufsausübung eines Rechtsanwalts vgl. etwa BVerfG NJW 2007, 1443) und andererseits Partieräume betroffen waren.

Auch kann nicht davon ausgegangen werden, die Durchsuchungsanordnung habe quasi automatisch das gesamte Gebäude betroffen. Zum einen firmiert das Gebäude ebenfalls weithin ersichtlich als "Haus der Begegnung" und nicht als "Roter Baum", zum anderen ist eine Gebäudedurchsuchung nur unter den Voraussetzungen des § 103 Abs. 2 StPO zur Ergreifung eines Beschuldigten einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB zulässig. Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor und liegen der Anordnung auch nicht zugrunde.

Das Amtsgericht Dresden ging ausweislich der vorgenannten Aktenvermerke auf Grundlage des entsprechenden Antrages der Staatsanwaltschaft Dresden augenscheinlich davon aus, es sollten allein die Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V." auf der Großenhainer Straße in Dresden durchsucht werden. Es gab für das Amtsgericht Dresden zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise darauf, dass sich weitere Räumlichkeiten in diesem Gebäude befinden und diese auch durchsucht werden sollten. Der Durchsuchungsgegenstand bestimmt sich daher anhand des Wortlautes der getroffenen Anordnung auf die Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V."

Das Bundesverfassungsgericht hat in den vergangenen Jahren wiederholt die Bedeutung des Richtervorbehaltes bei Durchsuchungsmaßnahmen gerade auch in Eilfällen betont (vgl. etwa BVerfGE 103, 142 ff.). Eine wirksame richterliche Kontrolle ist aber nur möglich, wenn dem Gericht sämtliche erheblichen tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen unterbreitet werden. Nur dann ist eine Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen auch möglich.

Umfasst die Anordnung der Durchsuchung aber gerade nicht die Räumlichkeiten des Beschwerdeführers und ist er daher nicht beschwert, so ist sein Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen (vgl. Meyer-Goßner, aaO., § 309, Rn. 3). Eine Entscheidung in der Sache war daher nicht veranlasst.